

M 4 K 09.50443



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Orleansplatz 11, 81667 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5380364-438

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 4. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herbert als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2009

am 23. November 2009

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der 1994 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger yezidischer Religionszugehörigkeit aus B . Er reiste nach eigenen Angaben im Juni 2009 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Lebensumstände im Irak schlecht seien, vor allem für Yeziden.

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge -Bundesamt- vom 29. September 2009 wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziff. 1) sowie festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. unanfechtbaren Abschlusses des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziff. 4).

Auf die Begründung des Bescheids wird verwiesen.

Mit Schreiben seines Vormunds vom 6. Oktober 2009 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 19. Oktober 2009,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2009 wurde der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Dem Kläger steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG oder eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks zu. Der ablehnende Bescheid der Beklagten ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Auf die zutreffenden Darlegungen in dem angefochtenen Bescheid, denen das Gericht folgt, wird nach § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen werden.

Im übrigen gilt folgendes:

I. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor, da der Kläger nach Aktenlage aus B kommt, welches zur Überzeugung des Gerichts „de jure“ zur Provinz Dohuk gehört, welche wiederum eine der drei kurdisch kontrollierten Provinzen im Nordirak darstellt (vgl. Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 25.7.2008, Bl. 84 der Gerichtsakte). Insoweit geht aber auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof davon aus (vgl. z.B. BayVGH vom 14.11.2007, Az.: 23 B 07.30495), dass für Yeziden im Nordirak keine i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG relevante politische Verfolgung stattfindet (ebenso OVG Lüneburg vom 23.5.2007, Az.: 9 LA 229/06 zur Situation der Yeziden).

II. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegen nicht vor.

1. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (sog. europarechtliches Abschiebungsverbot) bildet einen eigenständigen, vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverbots zu prüfenden Streitgegenstand. Denn die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, mit der zugleich verbindlich die positiven Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie festgestellt werden, vermittelt dem Schutzsuchenden regelmäßig weitergehende Rechte als die Feststellung eines sonstigen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsverbots (vgl. Art. 24 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie, BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, Az.: 10 C 43/07-juris).
2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatli-

chen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i.V.m. Art. 15 Buchst, c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht um.

- 2.1 Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen (vgl. BVerwG v. 24.6.2008, a.a.O.). Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S. von Art. 15 Buchst, c der Richtlinie 2004/83/EG nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind.
- Ein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchst, c der Richtlinie 2004/83/EG kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG v. 24.6.2008, a.a.O.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kommt das Gericht vorliegend zu der Überzeugung, dass die derzeitige Situation im Irak nicht die Annahme eines Bürgerkriegs und damit eines landesweit oder auch nur regional bestehenden bewaffneten Konflikts i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu rechtfertigen vermag:

Zwar ist die Sicherheitslage im Irak immer noch verheerend. Mehrere ineinander greifende Konflikte überlagern sich: der Kampf der irakischen Regie-

rung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische; Terroranschläge zumeist sunnitischer Islamisten gegen die Zivilbevölkerung; konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen zwischen den großen Bevölkerungsgruppen (arabische Sunniten, arabische Schiiten, Kurden), aber auch mit den Minderheiten; Kämpfe zwischen Milizen um Macht und Ressourcen. Mit dem Anschlag vom 22. Juni 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samarra und den Vergeltungsaktionen in der Folge näherte sich der Irak offenen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen.

Allerdings hat seit dem Frühjahr 2007 (Beginn der US-amerikanischen Truppenaufstockung mit neuer Strategie) die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle im Irak deutlich abgenommen (siehe auch 2.2). Auch die interkonfessionelle Übergriffe haben seit dem selbstbewussten Durchgreifen der Regierung gegen Milizen ab dem Frühjahr 2008 nachgelassen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 6.10.2008, S. 4). Die Durchführung der landesweiten Provinzwahlen Anfang dieses Jahres ist weitgehend friedlich ohne bewaffnete Auseinandersetzungen und früher übliche Anschläge verlaufen. Das Gericht geht nach den vorliegenden Erkenntnissen deshalb davon aus, dass derzeit weder ein landesweiter noch ein regionaler (in der Herkunftsregion des Klägers) innerstaatlicher bewaffneter Konflikt festgestellt werden kann. Hinzu kommt, dass auch die Anschlagzahlen tendenziell rückläufig sind.

- 2.2 Darüber hinaus begründet ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben droht dem Kläger als Angehöriger der Zivilbevölkerung vorliegend aber nicht.

Zwar kann sich nach Auffassung des BVerwG auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG erfüllen. Die Gefahr muss zusätzlich infolge „willkürlicher Gewalt“ i.S. des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG drohen. Für die Feststellung der Gefahrendichte können ähnliche Kriterien gelten wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung (s.o.). Das BVerwG geht in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2008 (Az.: 10 C 43/07) jedoch davon aus, dass ein innerstaatlicher Konflikt normalerweise nicht eine solche Gefahrendichte hat, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage - können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden.

Vorliegend kann jedenfalls selbst bei Unterstellung eines innerstaatlichen oder internationalen Konflikts im Irak nicht davon ausgegangen werden, dass der den bestehenden Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urt. v. 17.2.2009, Az.: C-465/07-juris). Im Irak leben nach den vorliegenden Erkenntnismitteln insgesamt etwa 27,5 Mio. Menschen.

Die Zahl der Anschläge und Übergriffe haben seit dem Frühjahr 2008 stark abgenommen. Im Jahr 2006 gab es nach Schätzungen des Iraq Body Count (vgl. www.iraqbodycount.org/database) im Irak insgesamt ca. 27.652, im Jahr 2007 ca. 24.518 zivile Opfer (dies entspricht ca. 0,089 % der geschätzten Gesamtbevölkerung). Im Jahr 2008 sanken die Opferzahlen bei

den Zivilpersonen auf 9.204 (= 0,033 %). Vergleicht man die vom Iraq Body Count geschätzten Zivilopfer von Januar 2009 bis September 2009 (etwa ca. 3.522 zivile Opfer) mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres, so sind die Opferzahlen nochmals um mehr als die Hälfte gesunken.

Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderliche Gefahrendichte ist daher nicht gegeben. Ebenso wenig hat der Kläger besondere in seiner Person liegende, individuelle Umstände vorgetragen, die auf eine erhöhte Gefährdung im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung schließen lassen, noch sind solche ersichtlich.

3. Der Abschiebung des Klägers steht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.
- 3.1 Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 3. Juli 2008 (Az.: IA-2086.10-439) zur „ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger“ verfügt, dass irakische Staatsangehörige, die nicht Straftäter oder unter Sicherheitsaspekten vordringlich abzuschicken sind, nicht abgeschoben werden und Duldungen bis auf Weiteres auf der Grundlage des § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bis zur Dauer von sechs Monaten erteilt bzw. verlängert werden. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt. Damit liegt eine Erlasslage i.S. des § 60

Abs. 1 Satz 3, § 60 a AufenthG vor, die dem Kläger derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Folglich bedarf der Kläger keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Der Kläger ist deswegen auch nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge des genannten Rundschreibens zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte er unter Berufung auf eine - dann noch bestehende - extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, a.a.O.).

- 3.2 Sonstige individuelle Gefahren i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht schon von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, vermag das Gericht nicht zu erkennen und sind auch nicht vorgetragen worden.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.